



HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2019

Kleine Anfrage

Turgut Yüksel (SPD) vom 27.09.2019**Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse in Hessen****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt übernimmt für Hessen die Aufgabe der schulischen Bewertung von ausländischen Abschlüssen und Zeugnissen. Insbesondere die Dauer des Prozesses der Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse in Hessen ist immer wieder Gegenstand von Kritik und verzögert bei Antragstellerinnen und Antragstellern die berufliche Integration.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ist für die Anerkennung ausländischer schulischer Bildungsnachweise ausschließlich in den Fällen zuständig, in denen keine Studienaufnahme geplant ist. Die in einigen Fällen zu verzeichnende lange Bearbeitungsdauer wird durch unterschiedliche Anlässe verursacht. Dazu gehören z. B. fehlende Dokumente, die angefordert und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zunächst bei anderen Dienststellen oder Institutionen, ggf. im Heimatland, beschafft werden müssen. Bei abgebrochenen Bildungsgängen erfordert die Bewertung der (Teil-) Bildungsnachweise eine komplexe und zeitintensive Prüfung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anerkennungen ausländischer Schulabschlüsse wurden in den letzten fünf Jahren erteilt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)

Die Anzahl der Anerkennungen ausländischer Schulabschlüsse der letzten fünf Jahre kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anerkennungen	2014	2015	2016	2017	2018
ausländische Schulabschlüsse	1.577	1.693	2.042	2.878	3.522

Frage 2. Wie hat sich die Bearbeitungszeit eingegangener Anträge in den letzten fünf Jahren entwickelt? (bitte aufschlüsseln nach Jahren)

Die Bearbeitung umfasst neben der eigentlichen Entscheidung die Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Institutionen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller ausbilden oder einstellen wollen, die Prüfung der Echtheit der Nachweise inklusive einem Abgleich mit den Schulsystemen anderer Staaten. Hinzu kommt ggf. die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Entscheidung über eine Anerkennung setzt eine sorgfältige, individuelle und im Einzelfall umfangreiche und zeitintensive Prüfung der eingereichten Unterlagen voraus. Für die Bewertung kann es zudem notwendig werden, Stellungnahmen anderer Dienststellen oder Institutionen einzuholen.

Die konkrete Bearbeitungszeit ist daher immer vom Einzelfall abhängig, sodass diese von Fall zu Fall unterschiedlich ist.

Frage 3. Wie lange dauert es regelmäßig nach Eingang eines Antrags bis zusätzliche Dokumente durch die Anerkennungsstelle angefordert werden?

Das Staatliche Schulamt informiert in seinem Internetauftritt dezidiert über die beizufügenden Unterlagen sowie die Erfordernisse an Beglaubigungen und Übersetzungen. Auf Anfrage versendet das Staatliche Schulamt auch die Antragsunterlagen und das Merkblatt.

Im Idealfall erhält das Schulamt zusammen mit dem Antrag alle für die Bearbeitung geforderten Unterlagen in der notwendigen Form, so dass lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen die Anforderung weiterer Unterlagen in Frage kommt. Der Zeitpunkt hängt u. a. davon ab, bei welchem Verfahrensschritt der das Anforderungserfordernis auslösende Sachverhalt offenkundig wird. Eine Regelmäßigkeit bei der Nachforderung von Unterlagen kann daher nicht festgestellt werden.

Frage 4. Wie hat sich die Stellensituation in der Anerkennungsstelle in den letzten fünf Jahren entwickelt? (bitte aufschlüsseln nach Jahren und der tatsächlichen Besetzung der Stellen)

Frage 5. Ist eine Aufstockung der Stellen vorgesehen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden Frage 4 und Frage 5 zusammen beantwortet.

Dem Anstieg der Fallzahlen, die sich in den fünf Jahren von 2013 bis 2018 mehr als verdoppelt haben, ist zeitnah mit wiederholten Nachsteuerungen der personellen Ausstattung des Sachbearbeitungsbereichs, welcher 5,1 Stellen umfasste, begegnet worden. Eine interne Stellenverlagerung führte zu einer Erweiterung der Personalressource um eine volle Stelle, somit standen für die Bearbeitung der Anträge Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Umfang von 6,1 Stellen zur Verfügung. Nach dieser Verlagerung sind beide der 2016 und 2017 vom Hessischen Landtag für die Beschulung und Integration der Flüchtlinge befristet zur Verfügung gestellten Stellen diesem Arbeitsbereich zugewiesen und besetzt worden. Im Anschluss sind sukzessive vier Arbeitsverträge im Umfang von jeweils einer ganzen Stelle sachgrundlos für jeweils zwei Jahre abgeschlossen worden. Mit diesen insgesamt zusätzlichen sieben Vollbeschäftigten stehen Ressourcen im Umfang von 12,1 Stellen zur Verfügung. Jede Dienststelle hat ein hohes Interesse an der Ausschöpfung bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten. Daher werden individuelle Reduzierungen des Beschäftigungsumfangs und Wechsel zu anderen Dienststellen durch Personalengpassmaßnahmen und Einstellungen ausgeglichen. Dies trifft selbstverständlich auch für den Arbeitsbereich der Anerkennung von Bildungsnachweisen zu.

Frage 6. Wie bewertet sie die weitere Notwendigkeit der Erhebung von Gebühren, um ausländische Schulabschlüsse anzuerkennen?

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sollen Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes erheben. Nach § 2 werden die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt. Folgerichtig ist für die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen, die das Staatliche Schulamt in Darmstadt auf Veranlassung der Antragstellerinnen und Antragsteller vornimmt, eine Gebühr zu erheben, die der Höhe nach explizit in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums geregelt ist. Im Übrigen hält die Landesregierung die Erhebung dieser Gebühren für angemessen, weil damit die Anerkennung von Bildungsnachweisen wie alle anderen vergleichbaren Anträge behandelt wird. Im Einzelfall haben Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, eine Stundung oder eine Ratenzahlung zu beantragen.

Frage 7. Was prüft die Anerkennungsstelle auf Basis einer Rechtsgrundlage ab und welche Kompetenz hat sie, Dokumente aus anderen hessischen Behörden etwa der Landespolizei zu bewerten?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen, nach der die Bearbeitung neben der eigentlichen Entscheidung die Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der Institutionen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller ausbilden oder einstellen wollen, die Prüfung der Echtheit der Nachweise inklusive einem Abgleich mit den Schulsystemen anderer Staaten umfasst und im Vergleich mit den 15 anderen Ländern die Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabs sicherzustellen ist.

Grundlage für die Entscheidung über die Gleichstellung eines ausländischen Bildungsnachweises ist § 80 des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsvorschriften sowie den Bewertungsempfehlungen der bei dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) angesiedelten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Durch das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt werden ausschließlich Bildungsnachweise, die für die Anerkennung erforderlich sind, bewertet.

Frage 8. Wie bewertet sie grundsätzlich die Ansiedlung der Anerkennungsstelle in einem Staatlichen Schulamt, die in anderen Bundesländern anderweitig organisiert ist?

Durch die vorgenommene zentrale Wahrnehmung der Aufgabe an einem der 15 Staatlichen Schulämter wird sichergestellt, dass die für die Bearbeitung notwendige spezielle Expertise gebündelt an einem Ort vorhanden ist. Diese Organisationsform ermöglicht zudem eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung, da sich die Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Bedarfsfall sehr zeitnah beraten und ihr Handeln abstimmen können. Im Staatlichen Schulamt kann jederzeit auf die spezifischen Kenntnisse der für die jeweiligen Schulformen zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten zurückgegriffen werden, um Abgleiche mit der Ausgestaltung des hiesigen Schulsystems vorzunehmen.

Frage 9. Welchen Reformbedarf sieht sie in Bezug auf die Anerkennungsstelle?

Im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt werden regelmäßig die Verfahrensabläufe hinsichtlich einer Optimierung untersucht. Zur Vereinheitlichung werden Mustervorlagen und Datenverzeichnisse erstellt, aktualisiert, erweitert und ergänzt. Weiterer Reformbedarf wird nicht gesehen.

Wiesbaden, 31. Oktober 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz